



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 12 N 165.19
VG 9 K 1214/16 Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers und Antragstellers,

bevollmächtigt:

g e g e n

das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg,
Behördenstab/Stabbereich Recht,
Kaiser-Friedrich-Straße 143, 14469 Potsdam,

Beklagten und Antragsgegner,

hat der 12. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht Plückelmann und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Bath und Dr. Raabe am 18. Mai 2020 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 22. Februar 2019 wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die vom Kläger angeführten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

1. Unter Zugrundelegung des allein maßgeblichen Zulassungsvorbringens bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Ohne Erfolg macht der Kläger geltend, dass die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Polizei sei bei dem hier in Rede stehenden Einsatz auf sogenannte „Reichsbürger“ getroffen, die ablehnende Entscheidung nicht trage. Aus dem angefochtenen Urteil ergebe sich nicht, was überhaupt ein „Reichsbürger“ sein solle, wie sich dieser definiere und weshalb insbesondere er selbst - trotz seiner entgegenstehenden Angaben in der mündlichen Verhandlung - mit der Reichsbürgerszene in Verbindung gebracht werde. Tragfähige Anhaltspunkte, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht den Ablehnungsgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG als erfüllt angesehen hat, sind damit nicht dargetan. Abgesehen davon, dass das Verwaltungsgericht maßgeblich auf die Einschätzung der Polizei vor Ort verwiesen und die Heterogenität der Reichsbürgerszene betont hat, lässt sich dem Zulassungsvorbringen auch nicht ansatzweise entnehmen, warum es im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG entscheidungstragend einer näheren Begriffsbestimmung oder einer persönlichen Zuordnung des Klägers bedurft hätte. Der Ablehnungsgrund stellt, wie bereits das Verwaltungsgericht zu Recht dargelegt hat, nicht auf die Person des Akteneinsicht begehrenden Antragstellers, sondern auf den Schutz der von der Vorschrift erfassten öffentlichen Belange ab.

Ebenso wenig kann sich der Kläger mit Erfolg darauf berufen, das Verwaltungsgericht habe den Ablehnungsgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 4 IFG zu seinen Lasten zu weit

gefasst. Der pauschale Hinweis, bei der Vorschrift handele es sich um eine „Generalklausel“, die der „zurückhaltenden Anwendung“ bedürfe, um den Anspruch auf Akteneinsicht nicht auszuhöhlen, gibt dafür nichts her. Nichts anderes gilt, soweit der Kläger geltend macht, das Verwaltungsgericht hätte sich im Einzelnen konkret damit auseinandersetzen müssen, inwieweit das streitgegenständliche Akteneinsichtsbegehren dazu geeignet sei, die Tätigkeit der Polizei zu beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu verursachen. Dass das Verwaltungsgericht eine einzelfallbezogene Prüfung nicht vorgenommen habe, trifft ersichtlich nicht zu.

Ernstliche Richtigkeitszweifel sind schließlich auch mit dem Einwand, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass sich der Ausschlussstatbestand nur auf die Auskunft über Akten eines laufenden Verfahrens und nicht auf den Anlass des Informationsbegehrens beziehe, nicht dargetan. Für den vom Kläger behaupteten eingeschränkten Anwendungsbereich, der weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck des § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG entspricht, fehlt es an jeder Begründung. Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht auch nicht „einen inneren Zusammenhang der begehrten Informationen mit einem laufenden Verfahren“ durch den Bezug auf die „Reichsbürgerbewegung“ konstruiert.

Die mit nachgereichtem Schriftsatz vom 23. Oktober 2019 erhobenen Einwände des Klägers können dem Zulassungsantrag gleichfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Auf Vorbringen nach Ablauf der Begründungsfrist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) kann der Zulassungsantrag nicht gestützt werden.

2. Die Rechtssache weist auch keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Dem Zulassungsvorbringen lassen sich derartige besondere Schwierigkeiten nicht entnehmen; mit Blick auf die Ausführungen des Klägers zum Zulassungsgrund ernstlicher Richtigkeitszweifel ist der Ausgang eines Berufungsverfahrens insbesondere nicht als offen anzusehen.

3. Die erhobene Grundsatzrüge (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) rechtfertigt gleichfalls nicht die Zulassung der Berufung. Insoweit genügt der Zulassungsantrag bereits nicht den Darlegungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO, da es der Kläger versäumt, eine konkrete und zugleich entscheidungserhebliche Rechts-

oder Tatsachenfrage aufzuzeigen, die der fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf. Der bloße Hinweis, eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts „zu den oben dargelegten Rechtsfragen“, liege aus Gründen der Rechtssicherheit und der einheitlichen Auslegung von Landesrecht im allgemeinen Interesse, genügt dafür nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat geht in ständiger Praxis in Verfahren, in denen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes oder nach den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder Berlin oder Brandenburg begehrt wird, pauschal und typisierend von dem Auffangwert des § 52 Abs. 2 GKG aus (vgl. Beschluss vom 18. Juli 2011 - OVG 12 L 42.11 - juris).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Plückelmann

Bath

Dr. Raabe